

DE

REM 21/99



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.4.2000

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 26.4.2000

**zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(von der Französischen Republik vorgelegter Antrag)

(Bezug: REM 21/99)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 26.4.2000

**zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(von der Französischen Republik vorgelegter Antrag)

(Bezug: REM 21/99)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999⁴, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 13. April 1999, bei der Kommission eingegangen am 16. April 1999, hat die Französische Republik beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁵, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89⁶, und nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob der Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

⁵ ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

- (2) Ein französisches Unternehmen, nachstehend als „der Beteiligte“ bezeichnet, hat jahrelang aus verschiedenen Drittländern Uhrenersatzteile eingeführt, die unter die Codes 9110 12 00 und 9110 90 00 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Diese kamen in den Genuß der Befreiung von den Einfuhrabgaben, die für bestimmte Waren zur Herstellung von Erzeugnissen des Kapitels 91 der Kombinierten Nomenklatur gewährt wird. Die einzelnen Ersatzteile wurden zu Schablonen (nicht zusammengesetzten Uhrwerken) zusammengestellt, die unter den Code 9110 11 90 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Die Schablonen wurden anschließend im Rahmen der passiven Veredelung nach Mauritius ausgeführt, um dort in Uhren eingebaut zu werden.
- (3) Eine Untersuchung der zuständigen Behörden in dem Unternehmen des Beteiligten ergab, daß die eingeführten Waren vor ihrer Überführung in die passive Veredelung nicht als einer besonderen Verwendung zugeführt (Herstellung einer Ware des Kapitels 91 der Kombinierten Nomenklatur) gelten konnten. Die Zusammenstellung zu Schablonen konnte nämlich nach Ansicht der französischen Behörden nicht als ausreichende Be- oder Verarbeitung der eingeführten Uhrenersatzteile betrachtet werden.
- (4) Die genannten Behörden forderten daher vom Beteiligten die Entrichtung der für den Zeitraum zwischen Februar 1993 und April 1997 geschuldeten Einfuhrabgaben in Höhe von insgesamt XXXXXX, deren Erlaß im vorliegenden Fall beantragt wird.
- (5) Zur Stützung des Antrags der zuständigen französischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, er habe von den Unterlagen, die die französischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen.

⁶ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

- (6) Die Kommission sah sich veranlaßt, mit Schreiben vom 23. Juni 1999 zusätzliche Auskünfte von den französischen Behörden anzufordern. Diese Auskünfte wurden der Kommission mit Schreiben vom 21. Oktober 1999, bei der Kommission eingegangen am 29. Oktober 1999, erteilt. Gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren daraufhin vom 23. Juni bis zum 29. Oktober 1999 erneut ausgesetzt.
- (7) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 22. November 1999 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Allgemeine Zollregelungen/Erstattung“, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (8) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können bei Entstehen der Zollschuld vor dem 1. Januar 1994 Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (9) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben bei Entstehen der Zollschuld ab dem 1. Januar 1994 auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (10) Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, stellen die Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 und 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eine allgemeine Billigkeitsklausel dar, die eine Ausnahmesituation abdecken soll, in der sich der Beteiligte im Vergleich mit anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Einführern befinden kann.

- (11) Nach Ansicht der französischen Behörden konnte im vorliegenden Fall die Zusammenstellung von Uhrenersatzteilen zu Schablonen nicht als Herstellung von Waren im Sinne von Kapitel 91 der Kombinierten Nomenklatur angesehen werden, da die eingeführten Ersatzteile nicht be- oder verarbeitet wurden. Daraus folgerten sie, daß die genannten Ersatzteile nicht der besonderen Verwendung zugeführt wurden, für die sie eingeführt worden waren und aufgrund deren der Beteiligte in den Genuß der Befreiung von den Einfuhrabgaben gelangt war. Folglich war im Einklang mit Artikel 146 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 keine Überführung der Schablonen in die passive Veredelung möglich, da zum Zeitpunkt der Überführung die Bedingungen für eine Befreiung von den Einfuhrabgaben im Rahmen einer besonderen Verwendung nicht erfüllt waren. Daher war im vorliegenden Fall nach Ansicht der französischen Behörden eine Zollschuld entstanden.
- (12) Allerdings geht aus den der Kommission von den französischen Behörden übermittelten Unterlagen hervor, daß der Beteiligte sich mehrfach die Frage gestellt hatte, ob die von ihm abgewickelten Vorgänge korrekt waren. So hatte er die örtliche Zollbehörde mit Schreiben vom 3. Oktober 1988 zur Ordnungsmäßigkeit dieser Vorgänge befragt. Eine Antwort der Zollbehörde blieb jedoch aus. Mit Schreiben vom 16. Juni 1994 ersuchte der Beteiligte dieselbe Zollbehörde erneut um Auskunft zu dieser Frage. Nach Konsultation der übergeordneten Regionaldirektion antwortete die Zollbehörde dem Beteiligten mit Schreiben vom 1. Juni 1995, die Uhrenersatzteile gälten als der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt (Herstellung von Waren des Kapitels 91 der Kombinierten Nomenklatur), wenn sie „Bestandteil einer Schablone werden“.
- (13) Da die Uhrenersatzteile jedoch nicht als Waren mit besonderer Verwendung gelten konnten, nachdem sie zu Schablonen zusammengefaßt worden waren, beging die örtliche Zollbehörde einen Irrtum, als sie dem Beteiligten mit Schreiben vom 1. Juni 1995 das Gegenteil mitteilte. Dieser Irrtum führte zu Umständen im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

- (14) Was die geschuldeten Einfuhrabgaben für die nach dem 1. Juni 1995 getätigten Vorgänge betrifft, so ist festzustellen, daß der Beteiligte den Irrtum der französischen Behörden nicht erkennen konnte und folglich nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat. Der Umstand, daß die örtlichen Zollbehörden dem Beteiligten ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hatten, daß die von ihm durchgeführten Vorgänge ordnungsmäßig waren, führte zu einem berechtigten Vertrauen des Beteiligten, da er nach dieser schriftlichen Stellungnahme annehmen konnte, daß sein Vorgehen mit den geltenden Vorschriften im Einklang stand.
- (15) Was die geschuldeten Einfuhrabgaben für Vorgänge in der Zeit von Februar 1993 bis Mai 1995 betrifft, so haben die französischen Behörden offenbar während eines längeren Zeitraums zahlreiche falsche Zollerklärungen widerspruchlos akzeptiert. Damit sind besondere Umstände im Sinne der Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 und 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gegeben.
- (16) Aus den der Kommission von den französischen Behörden übermittelten Unterlagen geht hervor, daß der Beteiligte bezüglich der Vorgänge in der Zeit zwischen Februar 1993 und Mai 1995 weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat. Zum einen hat der Beteiligte eine gewisse Sorgfalt an den Tag gelegt, da er sich bereits seit 1988 um eine Auskunft der örtlichen Zollbehörden zur Ordnungsmäßigkeit der von ihm abgewickelten Vorgänge bemüht hat, und zum anderen waren die geltenden Vorschriften komplex. Die Befreiung von den Einfuhrabgaben konnte nur für Waren zur Herstellung von Erzeugnissen des Kapitels 91 der Kombinierten Nomenklatur gewährt werden. Nun wurden die eingeführten Uhrenersatzteile aber nach ihrer Zusammenstellung zu Schablonen unter einem neuen Code des Kapitels 91 der Kombinierten Nomenklatur eingestuft. Dies konnte zu der Annahme führen, daß die Schablonen tatsächlich ein neues Erzeugnis darstellten, das wie die eingeführten Waren unter Kapitel 91 der Kombinierten Nomenklatur fiel.

- (17) Die Komplexität der Vorschriften wird im übrigen dadurch bestätigt, daß die örtlichen Zollbehörden nach Konsultation der übergeordneten regionalen Zolldirektion einen Irrtum begingen, als sie zu dem Fall schriftlich Stellung nahmen.
- (18) Daher ist es in diesem besonderen Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Französischen Republik mit Schreiben vom 13. April 1999 beantragte Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26.4.2000

Für die Kommission

Mitglied der Kommission